



## Bekanntmachung

### Bekanntmachung zur Verlängerung der nachfolgend abgedruckten Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Jakobifeld“

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling hat in seiner Sitzung vom 04.10.2018 gem. § 17 Abs. 2 BauGB die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen. Begründet wird dies damit, dass die Gespräche mit den beteiligten Eigentümern noch nicht abgeschlossen sind.

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, i. V. m. Art. 23 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern /GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling hat am 24.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Jakobifeld“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung für den in § 2 näher beschriebenen Bereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Sie umfasst den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Jakobifeld“ der Gemeinde Polling.

#### § 3

##### Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Änderungen aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

#### § 4

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach der Bekanntmachung (§ 17 Abs. 1 S. 1 BauGB). Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB bleibt unberührt.

#### § 5

##### Niederlegung in der Gemeinde Polling

Diese Satzung kann in der Gemeindeverwaltung zu den allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung gem. § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

Hildebrandt  
Geschäftsleitung

Angeheftet am:  
05.11.2018

Abgenommen am:  
07.12.2018  
Zeichen: